

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächf.

N^o 30.

Erscheint jeden Donnerstag.

26. Juli 1838.

Was ist Wucher?

Wundere dich nicht, lieber Leser, wenn diese Frage hier aufgeworfen wird. Du meinst vielleicht, daß dieselbe überflüssig ist, weil erst die neueste Gesetzgebung sich wieder bestimmt darüber ausgesprochen und gegen den Wucher Vorkehrungen getroffen hat. Allein daß gesetzliche Bestimmungen gegen das, was man als Wucher zu beurtheilen hat, nicht eben leicht zu treffen sind, haben die Berathungen über das neue Criminalgesetzbuch auf dem letzten Landtage zur Genüge bewiesen, und zuletzt ist man doch wohl auch durch dieses neue Gesetz nicht weiter gekommen, als daß man weiß, was als Wucher nicht anzusehen d. h. nicht bürgerlich zu bestrafen ist. Was ist aber nun dadurch gewonnen worden? Nichts, als daß man die Unzulänglichkeit der bürgerlichen Gesetzgebung in ihrer Blöße erblickt. Die öffentliche Moral und die Humanität haben von diesem Gesetze wenig zu hoffen, wie überhaupt für diese von bürgerlichen Strafbestimmungen kein großes Heil zu erwarten steht. Es kann jemand ein untadelhafter Staatsbürger seyn und als solcher alle Ehrenrechte in Dörfern und Städten, auf Kreis- und Landtagen ausüben, und doch — das Brandmal eines Schurken an sich tragen. Darum noch einmal die Frage: was ist Wucher?

Ich will dir einen Spiegel vorhalten, lieber Leser; blicke in denselben hinein gerade und offen, ohne Flor und Brille; erkennest du unter den mannigfachen Gestalten, die er dir vor das Auge führet, auch dein

Bild mit — dann weißt du, was Wucher ist, auch wenn du niemals deshalb vor Gericht gestanden bist.

A. ist ein Capitalist. Nie hat er einem Schuldner angeschlossen, mehr als 5 Procent ihm zu bewilligen, nein! vielmehr leihet er sein Geld bei guter Versicherung stets nur gegen 4 vom Hundert weg. Nicht einmal eine Provision stipuliret er sich von dem, der Geld von ihm empfängt, um ja nicht dem Kaufmanne und Banquier ins Handwerk zu pfuschen. Er würde sich so etwas nicht verzeihen können. Allein der Schuldner ist sein Haus- und Feldnachbar; da trägt er kein Bedenken, ihm bisweilen ein kleines Opfer zuzumuthen! Er hat Hausgeräthe öfters nöthig; warum soll er dergleichen selbst anschaffen? Der Nachbar ist ihm ein Capital schuldig, der macht sich ein Vergnügen daraus, mit allem auszuhelfen! Er hat das Unglück, immer seine Feld- und Wiesen- gränzen nicht gut im Gedächtnisse zu behalten; was schadet's? Der Nachbar ist sein Schuldner, der wird wohl so leicht nicht sich regen, wenn er demselben auch mit dem Pfluge oder der Sense etwas zu nahe kommt. Er ist zugleich Handelsmann, und einem Handelsmanne begegnet es leicht, daß er nicht die besten und nicht die wohlfeilsten Waaren hat! Darüber aber kann er sich beruhigen; diejenigen, welche ihm schuldig sind, müssen doch ihre Bedürfnisse bei ihm erkaufen. Auch hat er, wenn er ein Capital an den Mann bringt, nicht immer gleich die volle Summe in Baarem nöthig! Dem, der dasselbe erborgt,